



Der
Rechnungshof

Dampfschiffstraße 2
1031 Wien
Postfach 240

Tel +43 (1) 711 71 -8264
Fax +43 (1) 712 94 25
presse@rechnungshof.gv.at

RECHNUNGSHOFBERICHT REIHE WIEN 2008/5

Vorlage vom 15. September 2008

Zusammenfassung

Land Wien: Vollzug des Wiener Pflegegeldgesetzes und des Bundespflegegeldgesetzes sowie Schnitt- stellenmanagement zum Fonds Soziales Wien	2
„Volkstheater“ Gesellschaft m.b.H.	8
Wiener Hafen, GmbH & Co KG.....	14

LAND WIEN: VOLLZUG DES WIENER PFLEGEgeldGESETZES UND DES BUNDESPFLEGEgeldGESETZES SOWIE SCHNITT-STELLENMANAGEMENT ZUM FONDS SOZIALES WIEN

Die Kompetenzverteilung in der österreichweiten Pflegevorsorge und die organisatorische Zersplitterung der Zuständigkeiten führten beim Magistrat der Stadt Wien zu einer uneinheitlichen Administration des Pflegegeldes, zu Mängeln beim Schnittstellenmanagement sowie zu vermeidbaren Verwaltungsaufwendungen. Die Verfahren zur Gewährung von Landes- und Bundespflegegeld dauerten 2006 in 72 % der Fälle länger als drei Monate.

Prüfungsziel

Ziele der Gebarungsüberprüfung waren die Erhebung des erforderlichen Reformbedarfs im Bereich Pflegegeld sowie die Beurteilung am Beispiel Land Wien, inwiefern die Aufteilung des einheitlichen Systems der Pflegevorsorge nach Behördenzuständigkeit einen sparsamen, wirtschaftlichen und einheitlichen Vollzug der Pflegegeldgesetze gewährleistet. (TZ 1)

Allgemeiner Teil

Bis zum Jahr 2050 wird der Anteil der über 60-Jährigen in Österreich um rd. 79 % ansteigen. (TZ 3)

Das derzeitige Pflegestufenmodell berücksichtigt Kinder und Jugendliche sowie demente Personen nur unzureichend. (TZ 4, 5, 6)

Die Einstufungsmethoden beim Pflegegeld sind uneinheitlich. (TZ 7) Der tatsächliche Pflegebedarf findet nur zum Teil in der zuerkannten Pflegestufe Deckung. (TZ 8)

Die Zersplitterung der Entscheidungsträger auf Bundes- und Landesebene führte zu einem uneinheitlichen Vollzug im Bereich Pflegegeld. Unterschiede waren z.B. bei der Einstufung von Kindern und Jugendlichen (TZ 4), bei der Erhebung dementieller Erkrankungen (TZ 6), bei Kompetenzübergängen (TZ 10), bei den Tarifen für die ärztliche Begutachtung (TZ 11), bei der Verrechnung der Amtshilfe in den Bundesländern (TZ 12), bei der Administration des Pflegegeldes (TZ 15), bei der Verfahrensdauer (TZ 16) sowie bei der Verrechnung des Pflegegeldes bei stationärer Versorgung (TZ 22) festzustellen. Die Zuständigkeit für die Personengruppe der pensionierten beamteten Landeslehrer wechselte sogar innerhalb derselben Organisationseinheit. (TZ 9)

Pflegegeld in Wien

26,8 % der Pflegegeldverfahren im Jahr 2006 dauerten länger als ein halbes Jahr. Allein die Durchführung der ärztlichen Begutachtungen benötigte rd. 68 % der Gesamtverfahrensdauer. (TZ 16, 17)

Die Administration des Pflegegeldes sowie die Verrechnung der Aufwendungen im eigenen Wirkungsbereich und in der mittelbaren Bundesverwaltung erfolgten nur unzureichend abgegrenzt. (TZ 22, 29)

Das Schnittstellenmanagement bei Zuständigkeitswechsel und zum Fonds Soziales Wien war vor allem bei den ärztlichen Begutachtungen sowie beim Informationsaustausch verbesserungswürdig. (TZ 8, 10, 20, 21, 22)

Beim Magistrat der Stadt Wien waren zwei Magistratsabteilungen sowie die Wiener Stadtwerke mit Pflegegeldangelegenheiten betraut und die Verfahrensschritte trotz teilweise niedriger Fallzahlen auf insgesamt neun Organisationseinheiten aufgeteilt. (TZ 15, 23)

Die sondervertraglich angestellten Ärzte hatten neben ihren sonstigen Verpflichtungen meist nur einzelne Stunden Zeit, Pflegegeldbegutachtungen durchzuführen; ein Teil der Ärzte nahm außerhalb der Dienstzeit Begutachtungen auf Honorarbasis vor. (TZ 25, 26)

Insgesamt standen nur 26 externe Vertrauensärzte zur Verfügung; ein Kontingent an durchzuführenden Begutachtungen war nicht vereinbart. (TZ 17, 24)

Kinder und Jugendliche mussten mangels Hausbesuchs zur Begutachtung in die Außenstelle gebracht werden. (TZ 23) Einzelne Ärzte nahmen sich für die Untersuchung des Pflegebedürftigen nur zehn Minuten Zeit. Die Qualität der Begutachtungen war verbesserungswürdig. (TZ 27)

Beim Magistrat der Stadt Wien waren mit Ende Juni 2007 insgesamt 462 Pflegegeldrückforderungen mit einem Gesamtbetrag von 870.305 EUR offen. (TZ 28)

Nicht jeder Pflegegeldbezieher besaß eine Sozialversicherungsnummer oder eine e-card. Mangels einer gesetzlichen Verpflichtung waren die vom Magistrat der Stadt Wien administrierten Pflegegeldbezieher in der Bundespflegegeld-Datenbank nicht vollständig erfasst. Die Ruhendstellungen des Pflegegeldes erfolgten händisch und unvollständig. (TZ 13, 18, 19)

Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen hervor:**BMSK**

- (1) Die langfristige Finanzierbarkeit des Systems der Pflegevorsorge wäre sicherzustellen. (TZ 3)*
- (2) Eine österreichweit einheitliche gesetzliche Regelung zur Begutachtung von Kindern und Jugendlichen wäre anzustreben. (TZ 4)*
- (3) Der finanzielle Aufwand für die häusliche Langzeitpflegechronisch kranker und/oder schwerbehinderter Kinder wäre in ausreichendem Maße abzugelten. (TZ 5)*
- (4) Für demente Personen wären österreichweit gültige eigene Begutachtungsstandards und Einstufungskriterien zu erarbeiten. (TZ 6)*
- (5) Der Vorrang der Rehabilitation wäre in einheitlicher Weise zu berücksichtigen, um nicht den tatsächlichen Pflegebedarf von der zuerkannten Pflegestufe abzukoppeln. (TZ 7)*
- (6) Es wäre zu evaluieren, inwieweit die Beurteilungsmaßstäbe der Pflegegeldgesetze und der Einstufungsverordnungen dem zeitlichen Verzug bei der Erhöhung sowie Herabsetzung des Pflegegeldes ausreichend Rechnung tragen. (TZ 8)*
- (7) Die Anzahl der Entscheidungsträger wäre zu vermindern, die Vollzugskompetenzen für die Leistungsbezieher nach dem Opferfürsorgegesetz wären österreichweit zu bündeln und die Administration der Personengruppen im Bereich Opferfürsorge sowie der pensionierten beamteten Landeslehrer wäre an Organe des Bundes zu übertragen. (TZ 9, 10)*
- (8) Zuständigkeitswechsel sollten beim Pflegegeld österreichweit einheitlich vollzogen werden. (TZ 10)*
- (9) In die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sollte eine Verpflichtung der Länder zur richtigen und vollständigen Eingabe in die Bundespflegegeld-Datenbank aufgenommen werden. (TZ 13)*
- (10) Zur Erleichterung der Administration des Ruhens des Pflegegeldes bei Krankenhausaufenthalten sollte jeder Pflegegeldbezieher mit einer Sozialversicherungsnummer bzw. einer e-card ausgestattet werden. (TZ 13)*

BMSK und FSW

(11) Ärztliche Begutachtungen im Bereich Pflegegeld sollten einheitlich zum Empfehlungstarif des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger honoriert werden. (TZ 11)

Magistrat der Stadt Wien

(12) Entscheidungen über Zuerkennungen von Pflegegeld, vor allem bei Zuständigkeitswechsel, wären auf Basis ausreichender Erhebungen zu treffen. (TZ 10)

(13) Von einer Privatvergütung der ärztlichen Begutachtungen der Amtsärzte wäre in allen Bundesländern abzusehen; die Amtshilfe wäre zwischen den Ländern einheitlich und unentgeltlich durchzuführen. (TZ 12)

(14) Die verschiedenen für den Vollzug der Pflegegeldgesetze zuständigen Organisationseinheiten wären zusammenzulegen; dies würde auch einen einheitlichen Vollzug gewährleisten. (TZ 15)

(15) Die Dauer der Pflegegeldverfahren wäre zu erfassen und zu evaluieren sowie in der Folge zu verkürzen. (TZ 16)

(16) Ärztliche Begutachtungen wären binnen drei Wochen nach Antragseingang und Oberbegutachtungen binnen einer Woche nach Eingang der ärztlichen Begutachtung zu bewerkstelligen. (TZ 17)

(17) Mit den Begutachtungsärzten sollte eine ausreichende Anzahl an durchzuführenden Begutachtungen vereinbart werden (Kontingente), um eine sofortige Beauftragung zu ermöglichen. (TZ 17)

(18) Ruhendstellungen des Pflegegeldes sollten automationsunterstützt erfolgen. (TZ 18)

(19) Über Möglichkeiten der ambulanten und stationären Pflege des FSW sollte bereits bei der ärztlichen Begutachtung bzw. bei Bescheiderstellung über das Pflegegeld informiert werden. (TZ 20)

(20) Aktenstücke betreffend Landes- und Bundespflegegeld wären voneinander optisch zu unterscheiden, um für den FSW eine verrechnungstechnisch unterschiedliche Behandlung zu erleichtern. (TZ 22)

- (21) Pflegegeldbegutachtungen für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche wären in einer Organisationseinheit zusammenzulegen. (TZ 23)*
- (22) Sämtliche ärztliche Begutachtungen, auch jene von Kindern und Jugendlichen, wären im Rahmen von Hausbesuchen durchzuführen. (TZ 23)*
- (23) Die Anzahl der zur Verfügung stehenden externen Vertrauensärzte wäre zu erhöhen und die Begutachtungen gleichmäßiger auf die Ärzte aufzuteilen. (TZ 24)*
- (24) Sofern Pflegegeldbegutachtungen weiterhin durch angestellte Ärzte durchgeführt werden sollen, wären Teil- oder Vollzeitdienstverhältnisse ohne sondervertragliche Stundenakkumulierung mit den angestellten Ärzten zu vereinbaren, um die zeitliche Verfügbarkeit der Ärzte für die Begutachtungstätigkeit sicherzustellen. (TZ 25)*
- (25) Vor allem für die Durchführung der Oberbegutachtungen wäre eine stärkere aufgabenbezogene Straffung der Tätigkeiten der angestellten Ärzte vorzunehmen. (TZ 25)*
- (26) Mit den angestellten Ärzten sollten nicht gleichzeitig Dienst- und Werkverträge vereinbart werden. (TZ 26)*
- (27) Entsprechende zeitliche Vorgaben an die Ärzte sollten eine gewissenhafte ärztliche Untersuchung und Begutachtung der Pflegebedürftigen sicherstellen. (TZ 27)*
- (28) Die Qualität der ärztlichen Begutachtungen sollte verbessert werden. (TZ 27)*
- (29) Die offenen Forderungen an Pflegegeldübergeüssen sollten unverzüglich aufgearbeitet werden. (TZ 28)*
- (30) Pensionen und Pflegegeld für pensionierte beamtete Landeslehrer wären in getrennten Positionen auszuweisen. (TZ 29)*
- (31) Die Kosten der ärztlichen Begutachtungen wären verursachungsgerecht aufzuteilen und die erforderlichen verrechnungstechnischen Abgrenzungen durchzuführen. (TZ 29)*

Wiener Stadtwerke

- (32) Das Pflegegeld sollte nicht nur bei Krankenhausaufenthalten, sondern auch bei Kuraufenthalten ruhend gestellt werden, zuviel ausbezahlte Beträge wären rückzufordern. (TZ 19)*

Magistrat der Stadt Wien und FSW

(33) Das Schnittstellenmanagement zwischen der MA 15 und dem FSW wäre durch Definition und Einrichtung entsprechender IT-Datenschnittstellen zu verbessern. (TZ 21)

Fonds Soziales Wien

(34) Beurteilungen des Pflegebedarfs sollten dem zuständigen Entscheidungsträger überlassen werden, um Doppelbegutachtungen und damit verbundenen Verwaltungsmehraufwand zu vermeiden. (TZ 8)

(35) Auch in jenen Fällen, in denen der festgestellte Pflegebedarf unter der zuerkannten Pflegestufe liegt, wäre eine entsprechende Anpassung beim zuständigen Entscheidungsträger zu veranlassen. (TZ 8)

(36) Bei Selbstzahlern der Heimkosten wären grundsätzlich keine Pflegegeldteilungen vorzunehmen. (TZ 22)

„VOLKSTHEATER“ GESELLSCHAFT M.B.H.

Von 2004 bis 2005/2006 nahm die Anzahl der Besucher beim Volkstheater um 26.658 oder 11,5 % ab; die Kartenerlöse sanken um 0,53 Mill. EUR oder 18,5 %. Die beim Volkstheater in den Bezirken sowie bei den Nebenspielstätten erzielten Zuwächse bei den Besuchern und den Erlösen konnten die Rückgänge bei der großen Bühne im Haupthaus nicht ausgleichen. Die öffentlichen Förderungen je Besucher 2006 betragen über 50 EUR.

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Entwicklung der „Volkstheater“ Gesellschaft m.b.H. (Volkstheater) von Jänner 2004 bis August 2007 sowie die Abwicklung der durch Bund und Bundeshauptstadt Wien gewährten Förderungen. (TZ 1)

Eigentümer

Eigentümer des Volkstheaters war die „Volkstheater“ – Privatstiftung. Deren Vorsitzender des Vorstandes war gleichzeitig Leiter der für die Förderung des Volkstheaters zuständigen Kulturabteilung der Bundeshauptstadt Wien sowie Mitglied des Aufsichtsrates des Volkstheaters. Durch die gleichzeitige Ausübung dieser Funktionen konnten die teilweise gegenläufigen Interessen nicht mit der notwendigen vollen Unbefangenheit vertreten werden. (TZ 2, 3)

Wirtschaftliche Lage und Förderungen

Das Volkstheater konnte 2006, nach negativen Ergebnissen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) in den Jahren 2004 und 2005 von 0,32 Mill. EUR bzw. 0,96 Mill. EUR, wieder ein positives EGT von 0,07 Mill. EUR erzielen. Im Kalenderjahr 2004 betrug die Förderung je Besucher 49,20 EUR, stieg im Rumpfgeschäftsjahr 2005 auf 66,72 EUR und sank in der Spielzeit 2005/2006 auf 53,92 EUR. (TZ 8)

Die Erlöse aus dem Spiel- und dem Veranstaltungsbetrieb waren im Jahr 2004 um 7,6 % höher, danach aber zwischen 15,6 % und 21,4 % niedriger als vorgesehen. (TZ 15)

Das BKA ging seit 1997 davon ab, die Förderungen jährlich anzupassen, ab 2000 verringerte es diese um 10 %. Auch die Bundeshauptstadt Wien ließ seit 2001 die jährlichen Förderungen betragsmäßig gleich. Im Jahr 2007 erhöhten beide Förderungsgeber die Förderungen für den jährlichen Spielbetrieb des Volkstheaters um 0,61 Mill. EUR oder 5,9 % auf 10,92 Mill. EUR. (TZ 13)

Die vom Volkstheater vorgelegten Jahresabschlüsse wurden von der Bundeshauptstadt Wien und vom BKA zur Kenntnis genommen. Das BKA erteilte dazu auch die Entlastung. Diese erfolgte auch, als der Wirtschaftsprüfer zu den Jahresabschlüssen auf die negativen Betriebserfolge, auf das steigende Fehlkapital und in weiterer Folge auf die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs im Sinne des Unternehmensreorganisationsgesetzes hinwies. (TZ 17)

Zwischen Bund und Bundeshauptstadt Wien erfolgte keine Abstimmung der kulturpolitischen Ziele, die mit der Gewährung der Förderungen erreicht werden sollten. (TZ 12)

Der Bund schloss jährliche, die Bundeshauptstadt Wien dreijährige Förderungsvereinbarungen ab. (TZ 12, 14)

Das Volkstheater reichte die Förderungsansuchen so spät ein, dass die Höhe der Förderungen erst nach Beginn der Spielzeit feststand. Für den Spielbetrieb wichtige Verträge mussten daher ohne Kenntnis der Förderungshöhe abgeschlossen werden. (TZ 14)

Vom Volkstheater wurde die von der Bundeshauptstadt Wien geforderte Eigendeckung von 18 % im Rumpfgeschäftsjahr 2005 nicht erreicht. Die vereinbarte Begrenzung der Gesamtfinanzierung durch die öffentliche Hand von 50 EUR pro Besucher wurde nur 2004 eingehalten. Im Rumpfgeschäftsjahr 2005 wurde sie um rd. 33,4 % und in der Spielzeit 2005/2006 um rd. 7,8 % überschritten. (TZ 16)

Die Adaptierung des Hundsturms als Spielstätte kostete rd. 188.000 EUR; für die Benutzung als Spielstätte in der Spielzeit 2005/2006 fielen weitere rd. 268.000 EUR an. (TZ 9)

Besucheranzahl und Erlöse aus dem Kartenverkauf

Von 2004 bis 2005/2006 nahm die Anzahl der Besucher beim Volkstheater um 26.658 oder 11,5 % ab. Die Kartenerlöse sanken in diesem Zeitraum um 0,53 Mill. EUR oder 18,5 %. Die beim Volkstheater in den Bezirken sowie bei den Nebenspielstätten erzielten Zuwächse bei den Besuchern und den Erlösen konnten die Rückgänge bei der großen Bühne im Haupthaus nicht ausgleichen. (TZ 9)

Das Volkstheater gewährte Ermäßigungen zwischen 10 % und 60 % bei den Karten. Der Prozentsatz der Freikarten stieg von 2004 bis 2005/2006 von 4,8 % auf 6,4 % an. (TZ 10)

Die Anzahl der Abonnenten für die große Bühne im Haupthaus sank von 2004 bis 2007 um 1.929 oder rd. 25,8 %, die für das Volkstheater in den Bezirken stieg hingegen im selben Zeitraum um 1.426 oder 27,7 % an. (TZ 11)

Werkstätten

Die Herstellung der Dekorationen durch Dritte wäre in der Spielzeit 2005/2006 um rd. 0,28 Mill. EUR oder rd. 26 % günstiger gewesen als jene durch die theatereigenen Werkstätten. (TZ 31)

Ein Vergleich der Kosten für die Herstellung der Kostüme durch die Kostümwerkstätten des Volkstheaters mit jenen einer anderen Kostümwerkstätte in Wien war nicht möglich, weil beim Volkstheater für eine Nachkalkulation keine Aufzeichnungen über die Herstellung der Kostüme und auch keine Kostümentwürfe vorlagen. (TZ 32)

Budget

Das Volkstheater verfügte über keine schriftlichen Vorgaben für die Erstellung des Budgets. (TZ 20)

Die Budgets wurden zum Teil erst einige Monate nach Beginn des Budgetjahres vom Aufsichtsrat genehmigt. (TZ 21)

Die Budgets waren teilweise schwer nachvollziehbar, weil nur unzureichende rechnerische Grundlagen vorlagen. Im Budget für das Rumpfgeschäftsjahr 2005 waren bspw. die kollektivvertraglichen Lohn- und Gehaltserhöhungen von rd. 140.000 EUR nicht berücksichtigt. (TZ 22)

Organe

Es lagen keine Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung vor. (TZ 5)

Die beiden bis 31. August 2005 tätig gewesenen Geschäftsführer des Volkstheaters erhielten neben der Vergütung laut Dienstvertrag noch eine Außenbezirkszulage von jeweils rd. 4.000 EUR jährlich. Die für die Auszahlung dieser Zulage notwendige Genehmigung des Aufsichtsrates fehlte. (TZ 28)

Der Aufsichtsrat gewährte den Geschäftsführern Prämien, ohne diese zu begründen. (TZ 29)

Die bezahlte Tätigkeit von drei Geschäftsführern in der Spielzeit 2007/2008 stellte für das Volkstheater — insbesondere im Hinblick auf die angespannte finanzielle Situation — eine schwere finanzielle Belastung dar. (TZ 30)

Internes Kontrollsystem

Beim Volkstheater bestand noch kein zusammenhängendes und schriftlich dokumentiertes Internes Kontrollsystem. (TZ 18)

Kostenrechnung

Das Volkstheater nutzte die Kostenrechnung erst seit 2006 als Steuerungsinstrument. (TZ 19)

Personalaufwendungen

Die Aufwendungen für das künstlerische Personal (Schauspieler und szenischer Dienst) sanken von 2004 bis 2006/2007 um rd. 1,31 Mill. EUR oder rd. 37,4 %. (TZ 24)

Für vom Volkstheater gezahlte Honorarnoten des ehemaligen Generalsekretärs in Höhe von 8.400 EUR wurde keine Leistung erbracht. (TZ 25)

Das Volkstheater zahlte sowohl an Mitarbeiter als auch an Gäste Gehälter bzw. Gagen von insgesamt rd. 0,24 Mill. EUR (2004), rd. 0,11 Mill. EUR (Rumpfgeschäftsjahr 2005) und rd. 0,12 Mill. EUR (2005/2006) bar aus. (TZ 26)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMUKK und Bundeshauptstadt Wien

(1) Zwischen dem Bund und der Bundeshauptstadt Wien wären die kulturpolitischen Ziele, die mit der Gewährung einer Förderung erreicht werden sollten, abzustimmen. (TZ 12)

BMUKK

(2) Mit der „Volkstheater“ Gesellschaft m.b.H. sollten mehrjährige Förderungsvereinbarungen abgeschlossen werden. (TZ 14)

Bundeshauptstadt Wien

(3) Überschreitungen der konkreten Vorgaben bei der Gewährung von Förderungen sollten nicht ohne weitere Erläuterung zur Kenntnis genommen werden. Es sollten künftig die Ursachen für die Abweichungen festgehalten und entsprechende Auflagen für die nächste Förderungsperiode vorgegeben werden. (TZ 16)

(4) Der Leiter der Kulturabteilung der Bundeshauptstadt Wien sollte von den Funktionen in den Organen der „Volkstheater“ Gesellschaft m.b.H. abberufen werden. (TZ 3)

(5) Die Doppelgleisigkeiten bei der kaufmännischen Direktion der „Volkstheater“ Gesellschaft m.b.H. wären zu beenden. (TZ 30)

„Volkstheater“ Gesellschaft m.b.H.

(6) Die Förderungsansuchen sollten rechtzeitig eingereicht werden, so dass die Entscheidung über die Förderung vor Beginn einer Spielzeit getroffen werden kann und somit für die Planung zur Verfügung steht. (TZ 14)

(7) Die Anzahl der Besucher, die Auslastung und die Erlöse sollten durch verstärkte Marketingmaßnahmen erhöht werden. Dadurch sollte die wirtschaftliche Entwicklung der großen Bühne im Haupthaus positiv beeinflusst werden. (TZ 9)

(8) Die Anzahl der Ermäßigungen bei den Karten sollte reduziert werden. (TZ 10)

(9) Freikarten sollten nur an jene Personen abgegeben werden, deren Besuch im künstlerischen oder wirtschaftlichen Interesse des Volkstheaters liegt. (TZ 10)

(10) Maßnahmen sollten ergriffen werden, um die Anzahl der Abonnenten für die große Bühne im Haupthaus zu erhöhen. (TZ 11)

(11) Es sollten Überlegungen angestellt werden, ob die Dekorationen und Kostüme durch Dritte kostengünstiger hergestellt werden könnten und ob die eigenen Werkstätten in diesem Umfang betriebsnotwendig wären. (TZ 31, 32)

(12) Die Budgeterstellung wäre schriftlich zu regeln. (TZ 20)

(13) Das Budget wäre rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Spielzeit zu erstellen und genehmigen zu lassen, so dass dieses als Grundlage für die Planung und Durchführung einer Spielzeit zur Verfügung steht. (TZ 21)

(14) Die Budgets wären realistischer zu erstellen sowie die rechnerischen Grundlagen der einzelnen Budgetpositionen so aufzubereiten und zu dokumentieren, dass sie leicht nachvollziehbar sind. (TZ 22)

(15) Die Befugnisse des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sollten jeweils in einer Geschäftsordnung geregelt werden. (TZ 5)

(16) Mit den Geschäftsführern wären im Vorhinein detaillierte Ziele und Leistungsvorgaben für die Gewährung des Bilanzgeldes zu vereinbaren. (TZ 29)

(17) Ein zusammenhängendes Internes Kontrollsystem wäre ehestens einzurichten und schriftlich zu dokumentieren. (TZ 18)

(18) Die Kostenrechnung wäre als Steuerungsinstrument einzusetzen. (TZ 19)

(19) Honorarnoten sollten nur nach tatsächlich erbrachter Leistung gezahlt werden. (TZ 25)

(20) Barauszahlungen von Gehältern und Gagen sollten künftig auf ein Minimum reduziert werden. (TZ 26)

WIENER HAFEN, GMBH & CO KG

Die Wiener Hafen, GmbH & Co KG nahm in den Jahren 2002 bis Mitte 2007 ihre Investitionen in Höhe von rd. 36,13 Mill. EUR zur Aufrechterhaltung des Betriebs und zur Stärkung der operativen Geschäftsfelder auf Grundlage einer soliden Finanzlage im Allgemeinen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vor. Allerdings entstanden durch die Bereitstellung und Bindung von Fördermitteln der Republik Österreich (BMVIT) und der Bundeshauptstadt Wien bis zu 3,5 Jahren vor dem tatsächlichen Bedarf durch die Wiener Hafen, GmbH & Co KG vermeidbare Zinsaufwendungen von rd. 698.000 EUR.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Planung, Abwicklung, Abrechnung und Finanzierung maßgebender Projekte der Wiener Hafen, GmbH & Co KG (WHG) sowie die Überprüfung der Übereinstimmung mit strategischen Vorgaben. (TZ 1)

Die WHG investierte auf der Grundlage einer soliden Finanzlage — gekennzeichnet durch Erträge, einen ausreichenden Bestand an liquiden Mitteln und einen geringen Verschuldungsgrad — in den Jahren 2002 bis Mitte 2007 zur Aufrechterhaltung des Betriebs und zur Stärkung der operativen Geschäftsfelder rd. 36,13 Mill. EUR in verschiedene Projekte. (TZ 12, 13, 20)

Die WHG erhielt für die Projekte Erneuerung Uferböschung Hafen Freudenau und Ölhafen Lobau, Erneuerung Spundwand Hafen Albern, Hafentoranlage Freudenau sowie Schüttgutlagerhalle Freudenau Investitionskostenzuschüsse sowie Förderungen der Bundeshauptstadt Wien und eine Förderung der Republik Österreich von insgesamt rd. 19,27 Mill. EUR. Durch die Bereitstellung und Bindung der Mittel — bis zu 3,5 Jahre vor dem tatsächlichen Bedarf durch die WHG — bei den Projekten Erneuerung Spundwand Hafen Albern (vermeidbarer Zinsaufwand rd. 515.000 EUR) und Hafentoranlage Freudenau (vermeidbarer Zinsaufwand rd. 183.000 EUR) entstanden den Förderungsgebern vermeidbare Zinsaufwendungen von insgesamt rd. 698.000 EUR (Bundeshauptstadt Wien 590.000 EUR, Republik Österreich 108.000 EUR). (TZ 13, 15, 16)

Das Potenzial der Wasserstraße Donau wird für die Abwicklung des Güterverkehrs bei Weitem nicht ausgenützt. Es ist erst mittel- bis langfristig eine optimale Kapazitätsausnutzung zu erwarten. (TZ 5)

Der Ausbau der Wasserstraße war im „Masterplan 2015“ festgehalten und wurde im Generalverkehrsplan, im Nationalen Aktionsplan Donauschifffahrt sowie im Aktionsprogramm NAIADES fortgeschrieben. (TZ 6)

Die im Jahr 2002 für die Unternehmensgruppe des Wiener Hafens entwickelte Strategie verfolgte als Schwerpunkte unter anderem eine nachhaltige Verbesserung der Ertrags- und Kostenstruktur, eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Wiener Hafens als Güterverteilzentrum und den Ausbau eines trimodalen Containerterminals. (TZ 9) Eine periodische Aktualisierung oder Neudefinition der Strategie des Wiener Hafens hinsichtlich eines Gesamtrahmens war nicht vorgesehen. (TZ 8) Ende 2005 war beabsichtigt, die Strategiediskussion wieder aufzunehmen, das Papier aus 2002 zu evaluieren und künftige Ziele erneut zu diskutieren; bis Ende September 2007 konnten keine konkreten Ergebnisse vorgelegt werden. Die Geschäftsführung beauftragte im Herbst 2007 einen externen Berater. (TZ 7)

Der Hochwasserschutz für die Bundeshauptstadt Wien gegenüber Hochwasserereignissen der Donau wurde bereits in den 60er Jahren entwickelt, wobei der Wiener Hafen nicht hochwassersicher war. Die Entscheidung der Bundeshauptstadt Wien aus 2003, den Hafen Freudenau aufgrund seiner positiven wirtschaftlichen Entwicklung seit den 60er Jahren und den teils enormen Schadenshöhen, die mit den Donauhochwässern sowie einer damit allfällig zusammenhängenden Überflutung der Hafengebiete verbunden war, in ihr Hochwasserschutzsystem zu integrieren, stimmte mit den strategischen Zielsetzungen des Wiener Hafens überein. (TZ 10)

Die Geschäftsführung erwartete sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung eine Stärkung des bis dahin unbedeutenden Containerverkehrs auf der Donau über Constanza, Republik Rumänien. Mit der Errichtung eines Hochwasserschutzes sowie der Erweiterung des trimodalen Containerterminals (Projekt der ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft) im Hafen Freudenau plante sie die Sicherstellung der infrastrukturellen Voraussetzungen. Der Spatenstich zum Projekt Containerterminal erfolgte Mitte Februar 2007; die Fertigstellung der Terminalerweiterung ist für 2008 geplant. (TZ 11)

Bei zwei Vorhaben (Schüttgutlagerhalle Freudenau und Salzlagerhalle Freudenau) fehlten die wirtschaftliche Gesamtbetrachtung in den Investitionsrechnungen und somit die erforderliche Aussagekraft für eine abschließende Beurteilung. In der Spartenrechnung des Unternehmens im Zeitraum von 2002 bis zum ersten Halbjahr 2007 wies der Umschlagsbereich der WHG, der die Lagerung und den Umschlag von Schüttgütern sowie Massenware im Hafen Freudenau umfasste, stets hohe negative Deckungsbeiträge¹⁾ auf und bildete damit den unrentabelsten Geschäftsbereich der WHG. (TZ 17)

1) Erlöse abzüglich variabler direkter Kosten und fixer Strukturkosten

Manche der für die Auftragnehmer verbindlichen „Besonderen Vertragsbestimmungen“ der WHG sahen für die Auftragnehmer Verpflichtungen oder Maßnahmen vor, die über die Standards der ÖNORM B 2110 oder die gesetzlichen Mindestvorgaben hinausgingen. Unter der Annahme, dass die Bieter den damit verbundenen finanziellen Mehraufwand in die Preiskalkulation mit einbeziehen, hätte sich beispielsweise bei den

Skontovereinbarungen, die der Bauherr WHG zu seinen Gunsten kehrte, indem er deren Höhe und Frist vorgab, ein Einsparungspotenzial von rd. 950.000 EUR ergeben. (TZ 18)

Die Angebotsbestimmungen der überprüften Investitionsvorhaben der WHG beinhalteten unterschiedliche Regelungen betreffend die Übergabe von Kalkulationsgrundlagen der Bieter bzw. Auftragnehmer an den Auftraggeber. Alle Kalkulationsunterlagen müssen spätestens zum Vertragsabschluss vom vorgesehenen Auftragnehmer eingefordert werden. Nach Vertragsabschluss, meist zum Zeitpunkt der Nachtragsbearbeitung, vorgelegte Kalkulationsunterlagen sind für eine objektive und unstrittige Beurteilung der Preisangemessenheit des Nachtragsangebots ungeeignet. (TZ 19)

Die WHG führte Investitionsvorhaben im Allgemeinen effektiv und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch; insbesondere entsprachen die Vergabeverfahren im Wesentlichen den Bestimmungen des jeweils anzuwendenden Vergabegesetzes. (TZ 21)

Dessen ungeachtet zeigten sich jedoch bei einzelnen Projekten in Teilbereichen der Projektabwicklung Mängel:

- Beim Projekt Erneuerung Spundwand Hafen Albern wäre das Honorar für die erste Konstruktions- und Einreichplanung zu kürzen gewesen, weil der erstbeauftragte Zivilingenieur seinen Auftrag nicht ausreichend erfüllte. Das in der Folge erstellte Leistungsverzeichnis war mit seinen Mengenvordersätzen ungenau, so dass die ausgeführten und abgerechneten Leistungen deutlich von den beauftragten Leistungen abwichen. (TZ 22, 23, 24)
- Beim Projekt Erneuerung Spundwand Hafen Albern verglich sich die WHG mit dem Bauunternehmen auf 250.000 EUR für den Mehrverbrauch beim Zement, davon wären 100.000 EUR für das Prozessrisiko bei rechtzeitiger Umsetzung von geeigneten alternativen Baumaßnahmen zu vermeiden gewesen. (TZ 24) Die vom Bauunternehmen erstellten Pläne wichen von den mit der Schlussrechnung verrechneten Massen bei einer Position ab. (TZ 25)
- Beim Bauvorhaben Errichtung der Salzlagerhalle Freudenu wurden die gesamten Ingenieurleistungen als eine nicht teilbare Gesamtleistung ausgeschrieben, die dem Bestbieter in der Folge auch gemeinsam zugeschlagen wurde. Die WHG bestellte zumeist den Auftragnehmer der Bauleistungen zum Baustellenkoordinator. Dadurch war das Vier-Augen-Prinzip nicht gewährleistet. (TZ 27, 28)
- Das Ausschreibungsverfahren zur Vergabe der Planungs- und Bauleistungen für das Hafentor Freudenu begann Mitte Oktober 2005. Insbesondere infolge wesentlich höherer Angebotspreise gegen über der Kostenschätzung und der damit verbundenen ungelösten Finanzierungsfrage traten erhebliche

Verzögerungen im Vergabeverfahren ein. Die Zuschlagserteilung erfolgte erst Ende September 2007. In einer so langen Zeitspanne von fast zwei Jahren können sich Angebotsgrundlagen ändern, die in weiterer Folge die Basis für Nachtragsangebote bilden, die keinem Preiswettbewerb mehr unterliegen. (TZ 26)

Zusammenfassend hob der RH die folgenden Empfehlungen hervor:

Wiener Hafen, GmbH & Co KG

(1) Die Höhe der tatsächlich vorliegenden Finanzierungserfordernisse sollte in kürzeren, regelmäßigen Abständen überprüft werden. Weiters wären die Fördermittel zeitnah und zweckmäßig abzurufen. Die Anforderung eines großen jährlichen Einmalbetrags, insbesondere ohne Vorliegen von unmittelbar bevorstehenden Zahlungsverpflichtungen, wäre künftig zu vermeiden. (TZ 16)

(2) Nach der erfolgten Genehmigung einer Gesamtstrategie sollte eine laufende Verfolgung derselben anhand der Mittelfristplanung vorgesehen werden. Weiters wäre im Falle bedeutsamer Neuerungsbedürfnisse in einem mittelfristigen Zeitraum ein Strategiegremium jeweils mit der Frage einer Aktualisierung bzw. Neudefinition zu befassen. (TZ 8)

(3) Bei Neuinvestitionen, die eine qualitative und/oder quantitative wesentliche Erweiterung der bisherigen Geschäftstätigkeit darstellen, wären umfangreichere Investitionsrechnungen anzustellen, die eine vollständige wirtschaftliche Beurteilung der Investitionsentscheidung ermöglichen. (TZ 17)

(4) Vertragsbedingungen, die über den Regelstandard hinausgehen, wären nicht vorab in die „Besonderen Vertragsbedingungen“ aufzunehmen, sondern vielmehr in den Ausschreibungsunterlagen als gesondertes Zuschlagskriterium zu definieren. (TZ 18)

(5) Künftig wäre bereits in den Angebotsbestimmungen sämtlicher Investitionsvorhaben einheitlich festzulegen, dass Auftragnehmer die ihrer Preisermittlung zugrunde liegenden Kalkulationsbehelfe spätestens zum Vertragsabschluss vorzulegen haben. (TZ 19)

(6) Künftig wären die Planung und die Bauvorbereitung vor der Ausschreibung so weit zu entwickeln, dass möglichst wenige Änderungen bei der Baudurchführung erforderlich werden. (TZ 23)

(7) Regiepositionen, die den zu erwartenden tatsächlichen Aufwand abbilden, wären in die Angebotssumme einzurechnen. (TZ 23)

(8) Im Sinne einer Kontrolle nach dem Vier-Augen-Prinzip sollte auf die Trennung von Funktionen im Bauablauf, wie beispielsweise der Planung, der Örtlichen Bauaufsicht und einer allfälligen begleitenden Kontrolle, mit dem Ziel der frühzeitigen Erkennung von Fehlern geachtet werden. (TZ 27)

(9) Zur Vermeidung eines Interessenkonflikts wären künftig die Aufgaben des Baustellenkoordinators nicht an den Auftragnehmer der Bauleistungen, sondern an Dritte, beispielsweise die Örtliche Bauaufsicht, zu vergeben. (TZ 28)

Bundeshauptstadt Wien und BMVIT

(10) Grundsätzlich wäre vor der Auszahlung (auch von Teilbeträgen) von Förderungen das vertragsgemäße Vorliegen der fälligen Zahlungsverpflichtungen des Fördernehmers zu überprüfen. (TZ 16)

BMVIT

(11) Eine Änderung des Fördervertrags für die Hafentoranlage Freudenau wäre durch die Aufnahme einer Zinsklausel für Vorauszahlungen von Förderungen anzustreben. (TZ 16)

Bundeshauptstadt Wien

(12) Die Zahlung von Zuschüssen wäre frühestens zum Zeitpunkt des Baubeginns bzw. des Vorliegens fälliger Rechnungen zu veranlassen, um Zinsverluste für den öffentlichen Fördergeber zu vermeiden. Bei längerer Bauzeit wäre eine Auszahlung in Tranchen zweckmäßig. (TZ 15)

(13) Jedes geförderte Investitionsprojekt sollte abgerechnet und bei geringeren Investitionskosten eine anteilige Rückzahlung der Zuschüsse veranlasst werden. (TZ 15)